

GROSSER RAT

GR.15.216-1

VORSTOSS

Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Alois Huber, SVP, Wildegg, und Theo Voegtli, CVP, Böttstein, vom 15. September 2015 betreffend unbürokratische Bewilligung von Fischzuchtanlagen in leerstehenden landwirtschaftlichen Gebäuden

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so auszulegen oder nötigenfalls so anzupassen, dass die Fischzucht analog den Luzerner Behörden unbürokratisch auch über die Möglichkeit der inneren Aufstockung in bestehenden Gebäuden auf bestehenden Landwirtschaftsbetrieben bewilligt werden kann.

Begründung:

Zahlreiche Aargauer Bauernfamilien möchten in Zusammenarbeit mit einer Aargauer Firma den Anteil Speisefische aus der Schweiz steigern (liegt derzeit bei rund 6 %). Es sollen mehr oder weniger standardisierte Anlagen auf einer Fläche von rund 200 m² in bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden integriert werden. Das entspricht einer Jahresproduktion von rund 6 Tonnen Fisch (Zander) pro Anlage. Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind sehr bescheiden. Fische sind sehr gute Futterverwerter und mit einem Kilo Futter entsteht fast ein Kilo Fisch. Entsprechend sind auch die ausgeschiedenen Nährstoffe bescheiden. Es gibt praktisch keinen Zusatzverkehr und die Anlagen werden in bestehenden, nicht mehr genutzten Gebäuden integriert.

Da Fische gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht zu den Nutztieren gezählt werden, sind Bauten und Anlagen für die Fischzucht in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. So werden auch Umbauten innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen nur unter strengen Auflagen bewilligt, dies obwohl die Fische in anderen Bereichen als Nutztiere gelten. Aus Sicht der Motionäre ist es aber sinnvoller, bestehende Gebäude zu nutzen als neue Anlagen in der Bauzone oder in Spezialzonen nach Art. 18 RPG zu erstellen. Dies nicht zuletzt auch zum Schutz der Fruchtfolgeflächen. Die Fischzucht ist in der Bauzone kaum rentabel und so wird einfach in Zukunft weiterhin Fisch importiert. Entweder aus teilweise tierschützerisch und hygienetechnisch problematischen Betrieben oder aus den Weltmeeren, die entsprechend weiter leergefischt werden.

In der Strategie 9 des Planungsberichts landwirtschaftAARGAU heisst es unter dem Titel "Landwirtschaft und Raumentwicklung", "... Die Möglichkeiten des eidgenössischen Raumplanungsrechts sind für die Landwirtschaft voll auszuschöpfen. Der Landwirtschaft muss genügend unternehmerischer Handlungsspielraum geboten werden." Im Wissen, dass die Luzerner Behörden trotz einer etwas strengeren Auslegung der rechtlichen Grundlagen durch den Bundesrat, weiterhin Fischzuchtanlagen in bestehenden Gebäuden im Rahmen der inneren Aufstockung bewilligen, sollten auch die Aargauer Behörden den Mut haben, den rechtlichen Rahmen zu nutzen, zumal es sich um kaum anfechtbare geringe bauliche Massnahmen im bestehenden Gebäudeinnern handelt.

Die Motionäre kommen zum Schluss, dass die Fischzucht in bestehenden Gebäuden unbürokratisch zuzulassen sei, da kaum Auswirkungen auf Raum und Umwelt spürbar sind, von aussen betrachtet kaum Veränderungen feststellbar sind, kaum Emissionen verursacht werden, kaum Gewerbebetriebe konkurrenziert werden und keine zusätzlichen Flächen bebaut werden müssen. Weiter sind die Landwirte gut ausgebildet, was den Fischen bei der Betreuung zugutekommt. Zu guter Letzt ist es ein Beitrag, die Wertschöpfung im Inland auszubauen und einen kleinen Beitrag zu leisten gegen die Ausfischung der Weltmeere sowie die steigende Nachfrage nach Fischen zu decken.

Mitunterzeichnet von 21 Ratsmitgliedern